Satzung über die Benutzung der Schulhöfe der Stadt Zell im Wiesental (Benutzungsverordnung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 10 und 142 GemO hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 31.05.2021 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

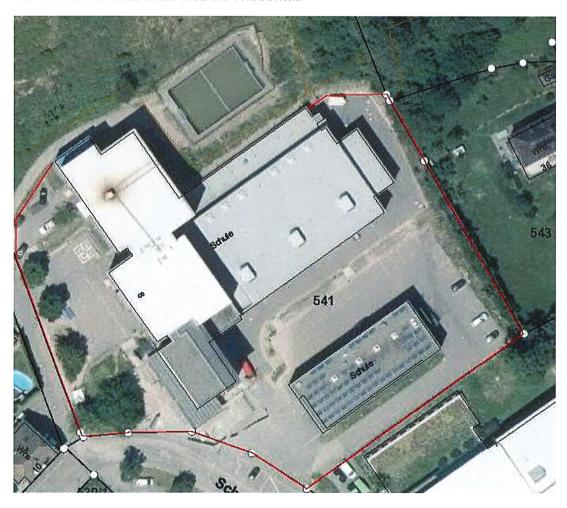
§ 1 Zweck der Benutzungsordnung

- (1) Die Stadt Zell im Wiesental betreibt die Schulhöfe als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Benutzungsordnung soll den Aufenthalt auf Schulhöfen der Stadt Zell im Wiesental regeln und die schutzwürdigen Belange der Schulen, der Anwohner und der Stadt Zell im Wiesental gewährleisten.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Schulhöfe folgender Schulen:

1. Montfort Realschule Zell im Wiesental:



2. Gerhard-Jung-Schule:



3. Grundschule Atzenbach:



Stand: 31.05.2021

4. Grundschule Gresgen:



§ 3
Zweckbestimmung und Nutzung

- (1) Die Schulhöfe dienen dem Schulbetrieb, d.h. der Abhaltung des regelmäßigen Unterrichts und außerunterrichtlicher Veranstaltungen.
- (2) Außerhalb des Schulbetriebes kann der Schulhof von der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung betreten und genutzt werden.

§ 4 Personenkreis / Einschränkung des Aufenthaltsrechts

- (1) Die Benutzung der Schulhöfe ist vorrangig folgenden Personen gestattet:
 - a) Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Schule und ihren Personensorgeberechtigten bzw. der erziehungsbeauftragten Person (Aufsichtsperson)
 - b) Personen, die zum ordnungsgemäßen Ablauf des Schulbetriebes beitragen oder von der Schulleitung bzw. der Stadt Zell im Wiesental beauftragt sind.
- (2) Einzelnen Personen kann der Aufenthalt auf den Schulhöfen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie gegen die Benutzungsregeln verstoßen haben.

Stand: 31.05.2021

§ 5 Benutzung

- (1) Die Schulhöfe sind einschließlich ihrer Ausstattung pfleglich zu behandeln und ordentlich sowie aufgeräumt zu hinterlassen.
- (2) Bei der Benutzung der Schulhöfe sind Störungen und Belästigungen untersagt. Insbesondere sind auf den Schulhöfen untersagt:
 - a) Mitführen und Konsumieren von Alkohol außerhalb genehmigter Veranstaltungen;
 - b) Sich im offensichtlich betrunkenen oder Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
 - c) Ohne Genehmigung mit Autos oder motorisierten Zweirädern zu fahren und zu parken;
 - d) Hunde freilaufen und deren Notdurft verrichten zu lassen;
 - e) Das Gelände zu verunreinigen oder zweckentfremden;
 - f) Außerhalb genehmigter Veranstaltungen mittels Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten sowie anderen mechanischen oder elektroakustischen Geräten Lärm zu verursachen;
 - g) Außerhalb genehmigter Veranstaltungen unberechtigt Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art insbesondere gewerblicher Art zu werben;
 - h) Bänke, Schilder, Hinweise, Einfriedungen, Gebäude und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 - i) Anpflanzungen oder sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Schulhöfe sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 - j) Die vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von Gegenständen, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung der Schulanlage dienen;
 - k) Das Verteilen und Aufhängen von Schriftstücken oder Plakaten ohne Genehmigung.
 - I) Auf Schulhöfen in Wohngebieten ist ruhestörender Lärm generell untersagt.

§ 6 Benutzungsverbot

Der Schulhof darf zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr nicht benutzt werden

§ 7 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung können bei schulischen Belangen die Schulleitungen und bei städtischen Belangen die Stadt Zell im Wiesental erteilen.
- (2) Bei schulischen Veranstaltungen und den von der Stadt Zell im Wiesental genehmigten Veranstaltungen ist es den Teilnehmern gestattet, den Schulhof während des Benutzungsverbotes nach § 6 zu benutzen. Diese Ausnahme gilt während der Veranstaltung sowie für die notwendigen Vor- und Nachbereitungstätigkeiten.

Stand: 31.05.2021

(3) Städtische Einrichtungen und örtliche Vereine, die Räumlichkeiten für definierte Zeiträume nutzen dürfen, welche nur über die Schulhöfe erreicht werden können, sind von dieser Benutzungsordnung zum Betreten und Verlassen ihrer genutzten Räume ausgenommen.

§ 8 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die den Schulhof außerhalb des Schulbetriebes benutzen, obliegt den Personensorgeberechtigten bzw. der erziehungsbeauftragten Person.
- (2) Anordnungen von Beauftragten der Stadt Zell im Wiesental und der Polizei ist stets unverzüglich Folge zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 5, § 6, § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 dieser Benutzungsordnung verstößt. Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 7 vorliegt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt nach dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Zell im Wiesental, den 31.05.2024

Peter Palme

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Zell im Wiesental unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend

gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.